

1.	Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung
	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle ist ausschließlich schriftlich möglich. • Der Einspruch ist zu begründen. • Einsprüche werden umgehend an die Leitung der Zertifizierungsstelle weitergeleitet. • Der Eingang wird schriftlich bestätigt. • Einsprüche werden von der Zertifizierungsstelle geprüft. Das Ergebnis wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt. Sollte in diesem Zeitrahmen eine Klärung nicht möglich sein, wird schriftlich über den Bearbeitungsstand informiert. • Sollte es bei einem Einspruch nicht auf dem beschriebenen Wege zu einer Lösung kommen, wird der Vorgang dem Programmausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Programmausschuss erhält alle dafür erforderlichen Unterlagen von der Zertifizierungsstelle und hat das Recht, mit dem Einspruch erhebenden Kontakt aufzunehmen. • Die Entscheidung des Programmausschusses erfolgt spätestens nach der folgenden Programmausschusssitzung. • Sollte auch auf diesem Wege eine Klärung nicht möglich sein, hat der Programmausschuss das Recht, sich in letzter Instanz an die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) zu wenden. • Eine Information wird über die jeweiligen Schritte bzw. das Ergebnis erfolgt zeitnah.

Stand: 10.03.2015